

# Leitfaden Teil IV:

## . A n h a n g .

### Inhaltsverzeichnis

1. Wie man sich wehren kann	ab Seite 106
1.1 Beschwerde bei Vorgesetzten	
1.2 Der Widerspruch	
1.3 Die Klage	
1.4 Die Einstweilige Anordnung	
2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe	ab Seite 109
3. Düsseldorfer Tabelle für Unterhaltsleistungen	ab Seite 112
4. Girokonto auf Guthabenbasis	ab Seite 115
5. Der Mönchengladbach-Ausweis für Ermäßigungen	ab Seite 115
6. Erziehungsgeld	ab Seite 116
7. Mutterschaftsgeld	ab Seite 117
8. Kindergeld	ab Seite 117
9. Kinderzuschlag zum Kindergeld	ab Seite 118
10. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren	ab Seite 118
11. Ermäßigung von Telefonkosten	ab Seite 119
12. Zuschuss zu Ferienfahrten	ab Seite 119
13. Ermäßigung von Kindergartenbeiträgen	ab Seite 120
14. Wohngeldtabelle	ab Seite 121
15. Pflegegeld	ab Seite 121
16. Das Insolvenzrecht	ab Seite 122
17. <b>Liste von Fallbeispielen</b> in den Texten	ab Seite 125
18. Tipps und Hinweise	ab Seite 126
<b>19. Impressum</b> .....	<b>Seite 128</b>

## 1. Wie man sich wehren kann - Der Rechtsweg

Derzeit ist für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Sozialgericht zuständig, während für die Sozialhilfe und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung das Verwaltungsgericht zuständig ist. Änderungen sind vorgesehen, aber noch nicht rechtswirksam.

### Anmerkung:

Jedem offiziellen Bescheid (Verwaltungsakt) muss eine sogenannte „Rechtsbelehrung“ beigefügt sein. Aus dieser Rechtsbelehrung geht hervor welche Frist Sie für einen Widerspruch einhalten müssen. Diese Fristen sind unbedingt einzuhalten, da der Bescheid ansonsten rechtskräftig wird– und damit weder Widerspruch noch Klage möglich sind.

Im Nachfolgenden beschränken wir uns auf das Vorgehen im Rahmen der Sozialhilfe!

### 1.1 Die Beschwerde bei Vorgesetzten

Es kommt häufig vor, dass Leistungsberechtigte nicht das vom Sozialamt bekommen, was ihnen zusteht, oder dass die Bearbeitung eines Antrages auf sich warten lässt. Sie sind dann gezwungen, Ihre Ansprüche gegen das Sozialamt durchzusetzen.

In einem solchen Fall schlagen wir Ihnen vor, dass Sie sich zuerst einmal an den nächst höheren Vorgesetzten Ihres Sachbearbeiters wenden und ihm Ihre Sache vortragen.

**Die Stufenleiter der Amtshierarchie** sieht in Mönchengladbach zur Zeit so aus:

**Sozialdezernent** ist Dr. Michael Schmitz. Er ist politisch verantwortlich für die Politik des Sozialamtes.

**Die Amtsleitung des Sozialamtes** erfolgt bei der Stadt Mönchengladbach durch Herrn Fischelmanns und Herrn Herzogenrath (Stellvertreter des Amtsleiters). Die konkrete Ausgestaltung der personellen Ausstattung sowie die Leitlinien für die praktische Arbeit werden von der Amtsleitung verantwortet sowohl in fachlicher als auch in sachlicher Hinsicht.

**Die Abteilungs- und Sachgebietsleiter** sind für die Beratung und Beaufsichtigung Ihres Sachbearbeiters verantwortlich. Diese sind auch in alle

Dienstaufsichtsbeschwerden einbezogen, da sie für ihre Mitarbeiter mitverantwortlich sind und am meisten zu deren persönlichen Verhalten sagen können. Sie tragen auch eine hohe Verantwortung für das Milieu des Amtsbereiches.

**Der Sachbearbeiter** ist i.d.R. weitgehend für Sie zuständig, jedoch nicht für alle Bereiche, wie z.B. die Heranziehung von Unterhaltsforderungen. Die Sachbearbeiter unterliegen sicherlich einem starken Stress, da sowohl Sie als Antragsteller als auch die Vorgesetzten unterschiedliche Erwartungen an den Sachbearbeiter haben.

Sollte Ihr Sachbearbeiter nur mal „einen schlechten Tag“ gehabt haben, versuchen Sie am besten noch einmal mit ihm persönlich, strittige Fragen zu klären, bevor Sie in den Widerspruch gehen. Lassen Sie sich aber keinesfalls unqualifizierte persönliche Angriffe gefallen. Gegen solche Entgleisungen, wie sie eventuell mal passieren, sollte man scharf vorgehen, da sich die entsprechende Person ansonsten in ihrem Verhalten noch bestätigt fühlen würde (Allerdings sollten auch Sie möglichst sachlich bleiben, um keinen Anlass zur Kritik an Ihrem Verhalten zu geben).

Wir raten Ihnen, alle Anträge schriftlich beim Sozialamt einzureichen. Sie müssen dann einen Bescheid erhalten. Es besteht gemäß Sozialgesetzbuch ein Anspruch darauf, dass Sie diesen Bescheid schriftlich bekommen. Schreiben Sie deshalb auf jeden Antrag: **„Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen Bescheid“**.

Bestehen Sie in jedem Fall darauf, dass Ihr Antrag entgegengenommen wird. Wird nur ein Teil Ihres Antrages bewilligt oder Ihr Antrag abgelehnt, so können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats **WIDERSPRUCH** einlegen.

## 1.2 Der Widerspruch

Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Sozialhilfebescheides beim Sozialamt bzw. einer städtischen Dienststelle/Briefkasten abgegeben oder per Post geschickt werden (Eine E-Mail bzw. SMS reicht nicht aus). Machen Sie sich eine Durchschrift für Ihre eigenen Akte. Sie können den Widerspruch auch mündlich Ihrem Sachbearbeiter vortragen. Er muss ihn schriftlich aufnehmen.

Der Widerspruch benötigt eine Begründung, da der Sachbearbeiter ja auf Ihre Argumente eingehen muss, um seine Bewilligung korrigieren zu können. Es ist sinnvoll sich hier vorher beraten zu lassen. Die Wohlfahrtsverbände vor Ort können Ihnen behilflich sind.

Die Einhaltung der Widerspruchsfrist muss unbedingt gewahrt und notfalls nachgewiesen werden, da ansonsten der Widerspruch ohne inhaltliche Prüfung Ihrer Begründung abgelehnt werden wird.

Das Sozialamt muss innerhalb von drei Monaten einen neuen Bescheid erlassen.

Das Sozialamt ist auf jeden Fall verpflichtet, sich ernsthaft mit Ihrem Widerspruch zu befassen und seine Entscheidung zu überprüfen. Nach dieser Überprüfung muss das Amt einen neuen Bescheid erlassen und Ihnen zuschicken. Ihn nennt man den Widerspruchsbescheid. Das kann natürlich auch die Ablehnung des Widerspruches sein.

Wenn das Sozialamt Ihrem Widerspruch nicht stattgeben will, schaltet es zur internen Beratung den sogenannten „Widerspruchsausschuss“ ein, der entsprechend § 116 des Sozialgesetzbuches Teil XII beim Sozialamt eingerichtet ist. Der Widerspruchsausschuss besteht aus sozial erfahrenen Personen (meistens Vertretern der örtlichen Wohlfahrtsverbände), die allerdings nur beratend beteiligt werden.

Wenn Sie mit dem Ergebnis des Widerspruchbescheides nicht zufrieden sind, so haben Sie die Möglichkeit, gegen das Sozialamt Klage zu führen.

### 1.3 Die Klage



Das zuständige Gericht für die Stadt Mönchengladbach ist das  
**Verwaltungsgericht Düsseldorf**  
**Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf.**

Die Klage ist kostenlos. Wenn sie erfolgversprechend ist, können Sie auch einen Rechtsanwalt nehmen und über ihn Prozesskostenhilfe beantragen (dazu Näheres unter dem Stichwort „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“).

So eine Klage dauert, aber Sie können nicht immer so lange auf eine Entscheidung warten. Deshalb ist die Möglichkeit gegeben eine **EINSTWEILIGE ANORDNUNG** beim Verwaltungsgericht zu beantragen. Über diesen Antrag wird dann innerhalb relativ kurzer Zeit entschieden.

Das Widerspruchsverfahren kostet Zeit, eine Klage noch viel mehr. Bei den derzeitigen personellen Verhältnissen an den Gerichten kann mehr als ein Jahr vergehen, bevor über eine Klage entschieden ist.

## 1.4 Die Einstweilige Anordnung

Immer dann, wenn bei Leistungsberechtigten ein unaufschiebbarer Bedarf (akute Notlage) vorliegt, gibt es das Rechtsmittel der Einstweiligen Anordnung. **Wichtig:** Sie müssen auf jeden Fall gleichzeitig auch beim Sozialamt fristgerecht einen Widerspruch einlegen.

Ein unaufschiebbarer Bedarf liegt bei „Hilfe zum Lebensunterhalt“ z.B. dann vor, wenn Sie nicht in der Lage sind, auf Ersparnisse zurückzugreifen, um die Zeit des Widerspruchs oder der Klage abzuwarten. Wenn aus Ihrer Sicht eine Einstweilige Anordnung beantragt werden soll, empfehlen wir dringend, sich vorher beraten zu lassen. Sie können selbst zum Verwaltungsgericht gehen und die Einstweilige Anordnung in der Rechtsantragstelle zu Protokoll geben. Hierzu brauchen Sie keinen Rechtsanwalt.

## 2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Es kann sinnvoll sein, z.B. bei der Klage vor dem Verwaltungs- bzw. Sozialgericht, die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu beanspruchen.

Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Sie, wenn:

- der beabsichtigte Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg hat
- Sie die Kosten eines Rechtsstreites entsprechend Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können.

Wenn Sie den Antrag auf Prozesskostenhilfe selbst stellen, müssen Sie dem Gericht die Gründe mitteilen, warum Sie die Klage einreichen wollen. Gleichzeitig müssen Sie die Erklärung über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse beifügen. Auf dieser Erklärung müssen die Familienverhältnisse, der Beruf, das Einkommen, die Höhe des Vermögens und der laufenden Belastungen ersichtlich sein. Für diese Erklärung gibt es bei Gericht Vordrucke. Es ist aber zu empfehlen, mit der Beantragung der Prozesskostenhilfe einen Anwalt zu beauftragen. Dies geschieht dann im Rahmen der „Beratungshilfe“. Ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht grundsätzlich für alle Sozialhilfeempfänger.

Falls Sie keinen Rechtsanwalt kennen bei dem Sie „Beratungshilfe“ in Anspruch nehmen wollen, dann nehmen Sie Ihre Gehaltsabrechnung, Ihren Sozialhilfebescheid oder ähnliches und gehen damit zum örtlich zuständigen Amtsgericht. Dort können Sie einen „Beratungsschein“ beantragen.

**Das Amtsgericht ist i.d.R. montags- bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.**

Mit diesem Beratungsschein können Sie nun einen Rechtsanwalt aufsuchen oder beim Amtsgericht die Beratung eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen.

**Sie müssen einen Eigenanteil von 10 € bezahlen.**

In Notfällen kann Sie der Rechtsanwalt bei Vorlage des Sozialhilfebescheides etc. von der Gebühr befreien. Die Beratungsmöglichkeit bei den Amtsgerichten in Mönchengladbach ist wie folgt:

- **Amtsgericht MG, Hohenzollernstr. 157, mittwochs von 14.00 – 15.30 Uhr**
- **Amtsgericht RY, Brucknerallee 15, mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr**

Für die Berechnung, ob Sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, gehen Sie wie folgt vor:

Wenn Sie über Einkommen verfügen, können Sie von Ihrem Einkommen folgende Beträge absetzen (Stand 2004):

364,00 €	Für den Haushaltsvorstand
364,00 €	Für den Ehepartner
256,00 €	Für jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Familienmitglied

Zuzüglich Kosten für Unterkunft (Warmmiete)

Zuzüglich eines Freibetrags bei Erwerbstätigen mit unbeschränkter Leistungsfähigkeit in Höhe von maximal 158,00 € bei beschränkter Leistungsfähigkeit kann ein maximaler Freibetrag von 211,00 € abgezogen werden.

Bei der Einkommensberechnung können Ratenverpflichtungen und Werbungskosten z.T. in Abzug gebracht werden.

Sofern Ihr so ermitteltes Einkommen höher liegt, können Sie auch Prozesskostenhilfe bekommen, Sie sind jedoch entsprechend der nachfolgenden Tabelle verpflichtet, die entstehenden Kosten in monatlichen Raten zurück zu zahlen (begrenzt auf maximal 48 Monatsraten).

Neben der Berechnung des Einkommens ist auch eventuell vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen. So darf ein Alleinstehender nicht mehr als 2.300 € Ersparnisse = Vermögen haben.

falls Ihr Einkommen höher liegt, muss es wie folgt eingesetzt werden:	
einzusetzendes Einkommen	eine Monatsrate von
bis 15,00 €	0,00 €
50,00 €	15,00 €
100,00 €	30,00 €
150,00 €	45,00 €
200,00 €	60,00 €
250,00 €	75,00 €
300,00 €	95,00 €
350,00 €	115,00 €
400,00 €	135,00 €
450,00 €	155,00 €
500,00 €	175,00 €
550,00 €	200,00 €
600,00 €	225,00 €
650,00 €	250,00 €
700,00 €	275,00 €
750,00 €	300,00 €
über 750,00 €	300,00 € zuzüglich des 750,00 € übersteigenden Teil des einzusetzendes Einkommens

Sie können sich generell an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden. Nicht jeder Rechtsanwalt kennt sich allerdings im Sozialhilferecht gut aus.

Falls Sie Mitglied einer Gewerkschaft sind können Sie in der Regel dort kostenlos Beratung in Fragen des Sozialhilferechtes in Anspruch nehmen.

Ansonsten bietet sich auch die Beratung zum Beispiel vom VDK oder anderen Interessenvertretungen an. Dort kennt man sich unter Umständen besser mit Ihren Problemen aus. Eine Beratung erfolgt allerdings nur für Mitglieder!

**Wenn man den Prozess verliert**, muss man – auch wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wurde – in der Regel die Anwaltskosten des Gegners erstatten.

### Hinweis für Ihr Vorgehen

Zuerst sollten Sie ein Gespräch bei der Rechtsberatungsstelle des Amtsgerichts führen oder sich einen Anwalt für das erste Beratungsgespräch suchen.

**Wenn Sie zum Anwalt gehen**, müssen Sie ihm zuerst sagen, dass Sie Prozesskostenhilfe beziehungsweise Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen. Sonst kann der Rechtsanwalt von Ihnen normale Gebühren verlangen.

Ob Ihre Klage Aussicht auf Erfolg hat und Sie Prozesskostenhilfe erhalten können, erfahren Sie in diesem Beratungsgespräch.

## 2. Die Düsseldorfer Tabelle für Unterhaltsleistungen als Orientierungshilfe für Unterhaltspflichtige/Unterhaltsberechtigte

Unterhaltsbeiträge sind zu zahlen, d.h. alle verfügbaren Mittel sind einzusetzen

von -Eltern minderjähriger und unverheirateter Kinder und  
-Ehegatten untereinander, auch wenn sie getrennt leben.

Bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsbeiträge muss das Sozialamt die Regelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zugrunde legen.

Vom Einkommen wird ein bestimmter Betrag für den notwendig verbleibenden Eigenbedarf abgezogen (Selbstbehalt). Dieser Betrag richtet sich nach den Unterhaltsrichtlinien des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf, der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“.

<b>Düsseldorfer Tabelle, Stand Juli 2003 (Alle Beträge in EURO)</b>							
Bereinigtes Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vom-Hundert-Satz	Bedarfs-kontroll-betrag (Anm. 6)
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
1	bis 1300	199	241	284	327	100	730/840
2	1300 – 1500	213	258	304	350	107	900
3	1500 – 1700	227	275	324	373	114	950
4	1700 – 1900	241	292	344	396	121	1000
5	1900 – 2100	255	309	364	419	128	1050
6	2100 – 2300	269	326	384	442	135	1100
7	2300 – 2500	283	353	404	465	142	1150
8	2500 – 2800	299	362	426	491	150	1200
9	2800 – 3200	319	386	455	524	160	1300
10	3200 – 3600	339	410	483	556	170	1400
11	3600 – 4000	359	434	512	589	180	1500
12	4000 – 4400	379	458	540	622	190	1600
13	4400 - 4800	398	482	568	654	200	1700

Wie Sie leicht feststellen können, ist diese Materie sehr kompliziert; daher raten wir Ihnen, im Zweifelsfall professionelle Hilfe bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen!

Beim Bezug von Leistungen der „Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung“ werden Unterhaltspflichtige nur dann herangezogen, wenn deren Jahreseinkommen 100.000,00 € übersteigt.

Viele Personen, vor allem ältere Mitbürger, haben Angst, Sozialhilfe zu beantragen, weil sie ihren Kindern nicht zur Last fallen wollen. Wegen der relativ hohen Einkommensgrenzen werden aber „normalverdienende“ Kinder kaum zum Unterhalt herangezogen.

## Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltssätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.  
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen.

Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschl. des Ehegatten - ist ggf. eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in Euro nach der Regelbetrag-Verordnung West in der ab 01.07.2003 geltenden Fassung. Der Vohundertersatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelsatzes mit dem Vohundertersatz errechneten Richtsätze sind entsprechen § 1612 a Abs. 2 BGB aufgerundet.
3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50,00 €, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150,00 € monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
  - gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern
  - gegenüber volljährigen, unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindenbeträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 840,00 €. Hierin sind bis 360,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.  
Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.000,00 €. Darin ist eine Warmmiete bis 440,00 € enthalten.
6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, oder ein Zwischenbetrag anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle  
Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 600,00 €. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 85,00 € zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anm.1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach §1612 b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außer Stande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelsatzes zu leisten, soweit das Kind also

nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§1612 b Abs 1 BGB)

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag =  $\frac{1}{2}$  des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelsatzes).

Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung.

#### 4. Girokonto auf Guthabenbasis

Viele Bürger – hierunter sind auch Sozialhilfeberechtigte - haben Schwierigkeiten, bei einer Bank oder Sparkasse ein Girokonto zu eröffnen, weil sie wegen Schulden, Pfändungen etc. in der sogenannten SCHUFA stehen. Das ist eine Auskunftliste über Schuldner.

Seit Oktober 1996 hat jeder Bürger jedoch die Möglichkeit ein sogenanntes „**Guthabenkonto**“ als Girokonto bei der STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH einzurichten. Nur wenn der Antragsteller die Stadtparkasse oder andere Banken „betrogen“ hat, kann die Sparkasse die Eröffnung eines Guthabenkontos verweigern.

Die monatliche Grundgebühr beträgt ca. 3 €. Jede Überweisung kostet 0,46 € und jede Abhebung 0,26 €. Daueraufträge und Abbuchungen sind nach Absprache möglich.

**Um Kontopfändungen zu entgehen, empfiehlt es sich, eingehende Sozialhilfeleistungen, jedoch auch andere Guthaben, innerhalb einer Woche nach Zugang abzuheben, da ansonsten eine Kontopfändung erfolgen kann.**

#### 5. Mönchengladbach-Ausweis

Personen mit geringem Einkommen können in Mönchengladbach beim JUGENDAMT, Bereich „wirtschaftliche Jugendhilfe“ zusätzliche Vergünstigungen beantragen, wenn ihr Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

Haushaltsvorstand	690,00 €
Jedes weitere Familienmitglied	380,00 €
Behinderte Familienmitglieder jedoch	450,00 €

Das heißt: Eine Familie mit 3 Kindern kann z.B. über ein Einkommen bis zu

Haushaltsvorstand:	690,00 €
4 Familienmitglieder	1.520,00 €
<b>= Gesamt:</b>	<b>2.210,00 €</b>

verfügen, um Anspruch auf die Vergünstigungen zu haben.

Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) oder SGB XII (Sozialhilfe) sind grundsätzlich anspruchsberechtigt. Die Vergünstigungen werden jedoch nur auf Antrag gewährt. Dieser Antrag ist jährlich zu stellen.

Bei der Einkommensberechnung werden Wohngeld, Kindergeld und Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht angerechnet.

Mit dem MG-Ausweis können folgende Vergünstigungen in Anspruch genommen werden:

- Theater- und Konzertbesuche (gilt nicht für alle Veranstaltungen)
- Museumsbesuche
- Eintritt im Tierpark Odenkirchen
- Musikschulkurse
- 20 Kinderfreikarten zur Benutzung der städtischen Schwimmbäder erhält jede Familie ab dem 5. Kind
- Kurse der Volkshochschule u.a.
- Hundehalter können eine Steuerermäßigung für die Haltung **eines** Hundes beantragen.

## 6. Erziehungsgeld

Seit 1986 können Mütter oder Väter mit der Geburt eines Kindes Erziehungsgeld/Elterngeld beantragen. Wird das Erziehungsgeld später beantragt, kann es nur rückwirkend für sechs Monate gewährt werden. Die Leistung von Erziehungsgeld ist daran gebunden, dass der Empfänger keiner Berufstätigkeit nachgeht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet.

Das volle Erziehungsgeld beträgt als Regelleistung monatlich 300 € und ist vom Beginn an einkommensabhängig. Der Gesamtzeitraum, für den Erziehungsgeld gezahlt werden kann, beträgt pro Kind 24 Monate. Es besteht auch die Möglichkeit, das so genannte Budget-Erziehungsgeld von monatlich 450 € zu beantragen, dafür allerdings zeitlich begrenzt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Die Einkommensgrenzen betragen in den ersten 6 Lebensmonaten 30.000 € für Verheiratete (oder eheähnliche Gemeinschaften) bzw. 23.000 € für allein Erziehende; bei Wahl des Budgets 22.086 € bzw. 19.086 €. Ab dem 7. Lebensmonat 16.500 € für Verheiratete bzw. 13.500 € für allein Erziehende. Für jedes nach dem Bundeskindergeldgesetz zu berücksichtigende Kind erhöhen sich die Freigrenzen um 3.140 €

Weitere Auskunft erhalten Sie über das Versorgungsamt Düsseldorf, 40442 Düsseldorf, Erkrather Str. 339, Tel. 0211/45840, bei dem Sie auch den Antrag auf Erziehungsgeld stellen müssen. Antragsformulare erhalten Sie bei den Dienststellen der Stadt Mönchengladbach, Jugendamt, Abt. Beistandschaften.

Erziehungsgeld gibt es zusätzlich zur Sozialhilfe. Es wird nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet.

## 7. Mutterschaftsgeld

Für **sozialversicherte** Arbeitnehmer zahlen die gesetzlichen Kassen im Falle der Schwangerschaft ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld von 13 €. Das wird in der Mutterschutzfrist – sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung - gewährt. Dabei kommen wenigstens 1.287 € zusammen. Das Mutterschaftsgeld steht Ihnen als Arbeitnehmerin nur zu, wenn Sie persönlich Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind. Eine Familienversicherung über Ihren Ehepartner zählt dafür nicht.

Statt des Geldes von der Krankenkasse gibt es für die anderen Mütter das niedrigere Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Das zahlt, jedoch nur auf Antrag, einmalig 210 €

## 8. Kindergeld

Genau wie Wohngeld wird auch das Kindergeld und der „Kinderzuschlag“ (siehe Stichwort) als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet.

Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder die kindergeldberechtigt sind und beträgt:	154 €	für das 1. Kind
	154 €	für das 2. Kind
	154 €	für das 3. Kind
	179 €	für das 4. Kind und für jedes weitere Kind

Ab dem 18. Lebensjahr ist die Kindergeldberechtigung eingeschränkt. Kindergeld wird dann nur gewährt, wenn der Jugendliche z.B. noch zur Schule geht, er sich in einer Ausbildung befindet und weniger als 7.680 € (Stand 2004) brutto jährlich verdient (zuzüglich 920 € Werbungskostenpauschale oder nachgewiesene höhere Werbungskosten), wenn er behindert ist und sich nicht versorgen kann, oder wenn er das „freiwillige soziale oder ökologische Jahr“ ableistet.

Das Kindergeld kann maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden.

## 9. Zuschlag zum Kindergeld

Mit Beginn des Jahres 2005 wird für bestimmte Personenkreise ein Zuschlag zum Kindergeld gezahlt (gemäß § 6 BKGG). Der Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen, die ohne ihn – allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder – Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialgeld hätten. Den Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf – ohne Berücksichtigung des Kindes- in der Höhe des Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gem. der Grundsicherung decken können.

Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 € monatlich pro Kind für längstens 36 Monate erbracht.

Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittlich Bedarf des Kindes im Sinne der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gedeckt ist. Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes –mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldanteils- gemindert (etwa durch Unterhaltsleistungen oder Vermögenseinkünfte des Kindes).

Übersteigt das Einkommen der Eltern aus Erwerbstätigkeit u.a. den eigenen Bedarf gemäß Berechnung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ für den Eigenbedarf, wird der übersteigende Betrag zu 70% auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Es bleibt also für die Eltern durchaus ein Anreiz erhalten, mehr Einkommen zu erzielen als für den eigenen Bedarf anerkannt wird (Berechnungsbeispiele finden Sie im Teil I des Leitfadens unter 3.1.2).

## 10. Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren

Die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzungen der Landesrundfunkanstalten, die auch die „Gebühreneinzugszentrale“ betreiben.

Jeder Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch Personen mit geringem Einkommen können befristet beim Sozialamt die Befreiung von den Rundfunk und Fernsehgebühren beantragen. Sie erhalten die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung auf Antrag auch, wenn ihr Schwerbehindertenausweis den Vermerk „RF“ enthält und wenn Sie Pflegegeld, Blindengeld oder Altenhilfe erhalten.

Bringen Sie bei der Antragstellung das letzte Schreiben der Gebühreneinzugszentrale mit, auf dem die Teilnehmernummer vermerkt ist. Auch andere Menschen mit geringem Einkommen, die keine laufende Sozialhilfe erhalten, können die Befreiung von den Gebühren beantragen, hierbei gilt folgende Einkommensgrenze:

- 1,5-facher Regelsatz für den Haushaltsvorstand
- einfacher Regelsatz für jedes Familienmitglied
- Miete einschl. Nebenkosten, jedoch ohne Heizungskosten
- Fahrtkosten (wenn Sie arbeiten)
- Kosten für Hausrat und Haftpflichtversicherung
- Ein Mehrbedarf von 30% des Regelsatzes für Personen über 65 Jahre oder bei voller Erwerbsunfähigkeit.

Bei der Einkommensberechnung müssen Sie ihren Nettolohn, Wohngeld, Kindergeld und etwaige Rentenbezüge zusammenzählen. Liegt Ihr so errechnetes Ein-

kommen unter dem Betrag wie oben benannt, so haben Sie Anspruch auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung.

Wenn Sie die Befreiung bislang nicht erhalten haben, aber Rückstände entstanden sind, schreiben Sie der Gebühreneinzugszentrale, dass Sie Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen (Bescheinigung beifügen) und beantragen Sie die Niederschlagung der entstandenen Schulden.

## **11. Ermäßigung der Telefonkosten (Festnetzanschluss bei der Deutschen Telekom)**

Wenn Sie von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit sind, können Sie auch eine Ermäßigung der Nettoverbindungsentgelte bei der Deutschen Telekom beantragen. Die Grundgebühr bleibt bestehen. Der Antrag muss bei der Deutschen Telekom schriftlich gestellt werden. Bei der Antragstellung legen Sie eine Kopie der Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung der GEZ bei. Sie erhalten eine Ermäßigung auf die Nettoverbindungsentgelte von 8,05 €

## **12. Ferienfahrten**

Hier bezahlt das Jugendamt für Sozialhilfeempfänger und andere Personen mit geringem Einkommen einen Zuschuss. Allerdings nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung der Vollzeitschulpflicht (nach 10 Schulbesuchsjahren!).

### **13. Beitragsermäßigung** beim Besuch von Kindergärten und Kindertagesstätten

Wenn Ihre Kinder eine dieser Einrichtungen besuchen, müssen Sie, solange Sie Sozialhilfe beziehen, keine Kindergartenbeiträge bezahlen. Wenn Ihre Kinder dort verpflegt werden, müssen Sie allerdings den Beitrag für das Mittagessen bezahlen.

Wenn Sie eigenes Einkommen haben, das aber die Einkommensgrenze der Hilfen wie unter Nr. 13.2 in Teil III angegeben nicht übersteigt, sind Sie ebenfalls von den Gebühren befreit. Erkundigen Sie sich beim Jugendamt, Abt. wirtschaftliche Jugendhilfe, nach den genauen Einkommensgrenzen!

**14. Die Wohngeldtabelle** ist neben dem örtlichen Mietspiegel der Maßstab für die Mietobergrenze bei Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Grund-  
sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist bis zum 31. Dezember 1965			
Bei einem Haushalt mit	In Gemeinden mit Mieten der Stufe	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	ab 01. 01.66 bis zum 31.12.91	ab 01. Jan. 92
einem Alleinstehenden	I	160	200	215	265
	II	170	210	230	280
	III	180	225	245	300
	IV	200	245	265	325
	V	210	260	285	350
	VI	225	280	305	370
zwei Familienmitgliedern	I	215	265	290	320
	II	225	285	310	345
	III	240	300	330	365
	IV	260	325	355	395
	V	280	350	380	425
	VI	300	375	405	455
drei Familienmitgliedern	I	255	320	345	385
	II	270	340	365	410
	III	290	360	390	435
	IV	310	390	420	470
	V	335	420	455	505
	VI	360	445	485	540
vier Familienmitgliedern	I	295	370	400	445
	II	315	395	425	475
	III	335	420	455	505
	IV	360	455	490	545
	V	390	485	525	590
	VI	415	520	565	630
fünf Familienmitgliedern	I	335	420	455	510
	II	360	450	485	545
	III	380	480	520	585
	IV	415	515	560	625
	V	445	555	600	670
	VI	475	595	640	715
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	40	50	55	60
	II	45	55	60	65
	III	45	60	65	70
	IV	50	65	70	75
	V	55	70	75	80
	VI	60	75	80	90

Für Mönchengladbach gilt seit 01.01.2002 Stufe IV

## 15. Das Pflegegeld (siehe Teil III Nr. 10)

## 16. Das Insolvenzrecht

*Wenn Sie Mahnungen erhalten, dann weisen Sie die mahnende Stelle auf ihre Zahlungsunfähigkeit hin, damit Inkassokosten vermieden werden, für die Sie sonst evtl. aufkommen müssen.*

1999 trat die Insolvenzordnung (InsO) in Kraft, die überschuldeten Privatpersonen die Möglichkeit bietet, ein Verbraucherinsolvenzverfahren (Verbraucherkonkursverfahren) zu durchlaufen und anschließend einen neuen Lebensabschnitt ohne Schulden beginnen zu können. Das Verfahren gliedert sich in vier Phasen:

### 1. Phase: Der außergerichtliche Einigungsversuch

Bevor Sie einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen, muß noch einmal versucht werden, sich außergerichtlich mit Ihren Gläubigern zu einigen. Dazu sollte ein konkreter Zahlungsplan erstellt werden, in dem alle Gläubiger berücksichtigt sind und der allen Gläubigern zugesandt wird. In diesem Plan können den Gläubigern z.B. Ratenzahlungen, Vergleiche, Stundungen oder aber auch ein Forderungsverzicht vorgeschlagen werden. Bei der Erstellung eines Zahlungsplanes hilft Ihnen die Schuldnerberatung oder ein Rechtsanwalt. Sollte der Einigungsversuch scheitern, müssen Sie sich von einer „geeigneten Stelle“ (z.B. Schuldnerberatung) oder „geeigneten Person“ (z.B. Rechtsanwalt) das Scheitern bescheinigen lassen. Anschließend können Sie den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht stellen. Die außergerichtlichen Verhandlungen müssen allerdings innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung stattgefunden haben.

Als nächstes ist ein Eröffnungsantrag auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu stellen. Dieser mehrseitige Antrag beinhaltet:

- die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen,
- ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis,
- ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis,
- einen Schuldenbereinigungsplan (der Zahlungsplan aus der ersten Phase),
- und den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bevor das Insolvenzgericht tätig wird, erhalten Sie jedoch die Aufforderung, die nun anfallenden Verfahrenskosten in Höhe von 100,- € bis 250,- € als Vorschuss einzuzahlen. Sollte Ihnen dies aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht möglich sein, dann können Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. (Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Stundung der Verfahrenskosten“).

### 2. Phase: Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren

Das Gericht sendet jetzt allen Gläubigern den eingereichten Schuldenbereinigungsplan zu. Akzeptieren die Gläubiger jetzt den Plan, so hat dieser die Wirkung eines Prozessvergleiches und das Verfahren ist an dieser Stelle bereits beendet. Lehnt nur ein Teil der Gläubiger den Bereinigungsplan ab, so kann das Gericht unter Umständen die Zustimmung dieser Gläubiger ersetzen und den Plan ebenso in Kraft treten lassen.

Das Verfahren wäre dann ebenfalls beendet. Sollte der Schuldenbereinigungsplan jedoch wiederum scheitern, geht das Verfahren in die dritte Phase.

Wenn von vornherein absehbar ist, dass der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch scheitern wird, kann auf die Durchführung dieses Verfahrensabschnittes verzichtet werden. Die Schuldnerberatung (geeignete Stelle) oder der Rechtsanwalt (geeignete Person) hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Sollte die 2. Phase übersprungen werden, geht es sofort nach der Antragstellung in die 3. Phase.

### 3. Phase: Das vereinfachte Insolvenzverfahren

Zunächst wird ein erneuter Gerichtskostenvorschuss in Höhe von ca. 1.250,- € fällig. Auch für diesen Kostenvorschuss können Sie für den Fall, dass er von Ihnen nicht aufgebracht werden kann, die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.

Mit Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens beginnt die Laufzeit von 6 Jahren bis zur **Restschuldbefreiung**. Vom Gericht wird ein Insolvenzverwalter/Treuhänder eingesetzt, der - soweit noch vorhanden - Ihr Vermögen verwertet und die Kontakte mit Ihren Gläubigern aufnimmt. Der Insolvenzverwalter/Treuhänder ist ab dann Ihr zentraler Ansprechpartner für die wichtigsten Belange des Verfahrens.

Die Gläubiger melden ihre Forderung dem Treuhänder an und haben hierbei die Möglichkeit, einen Versagensgrund zu benennen. Ein solcher Grund wäre z.B. vorhanden, wenn Sie im Lauf der letzten 3 Jahre schriftlich Falschangaben gemacht haben, um öffentliche Mittel (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld) oder Kredite zu erhalten. Oder ein Gläubiger meldet eine ‚ausgenommene Forderung‘ an, da dieser eine unerlaubte Handlung zugrunde liegt.

Ein Widerspruch Ihrerseits ist möglich, hier sollten Sie sich jedoch bei Ihrer Schuldnerberatung oder Ihrem Rechtsanwalt beraten lassen.

Ist der Versagensantrag Ihres Gläubigers nicht abzuwenden, ist Ihr Antrag auf ein Insolvenzverfahren gescheitert.

### 4. Phase: Die Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

In der Wohlverhaltensperiode müssen Sie Ihren pfändbaren Einkommensteil an den vom Gericht bestimmten Treuhänder abtreten. Dieser verteilt das Geld nach einer vorher erstellten Tabelle an die Gläubiger. Sollten Ihnen aber die Verfahrenskosten zunächst gestundet worden sein, setzt der Treuhänder dieses Geld zunächst zur Deckung der Verfahrenskosten ein und erst wenn diese komplett beglichen sind, erhalten die Gläubiger Geld.

Innerhalb der Wohlverhaltensperiode haben Sie eine ganze Reihe von Pflichten (Obliegenheiten) zu beachten. So müssen Sie sich z.B. im Falle von Arbeitslosigkeit um „angemessene“ und „zumutbare Arbeit“ bemühen und dürfen sich nicht weigern, zumutbare Arbeit anzunehmen.

Eine weitere Pflicht ist die sofortige Meldung der Änderung sämtlicher Lebensumstände (Arbeitsplatzwechsel, Umzug, Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes usw.).

Es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Pflichten, die erfüllt werden müssen. Verstoßen Sie gegen eine dieser Obliegenheiten, so kann Ihnen die Restschuldbefreiung versagt werden. Die Folge wäre, dass Sie weiterhin Ihre Schulden haben und in den nächsten 10 Jahren kein neues Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen können.

Haben Sie die Wohlverhaltensphase erfolgreich überstanden, wird die **Restschuldbefreiung** verkündet. Dies bedeutet, dass alle bestehenden Restforderungen, die im Laufe des gesamten Verfahrens nicht getilgt wurden, erlassen werden und von den Gläubigern nicht mehr eingefordert werden können. Sie können also wieder „bei Null“ anfangen und haben keine Schulden mehr. Allerdings müssen Sie ein weiteres Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung (RSB) bängen, da die Gläubigerseite die Möglichkeit hat, Widerspruch gegen die Erteilung der RSB einzulegen.

Grundsätzlich ist noch zu beachten, dass nicht alle Forderungen im Rahmen des Verbraucherkonkursverfahrens getilgt werden können. So sind Forderungen aus „deliktischer Handlung“ (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld, Geldstrafen) von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen = ‚ausgenommene Forderung‘. Ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung erfasst sind laufende Unterhaltsleistungen und Unterhaltsrückstände, die nach Eröffnung des „vereinfachten Insolvenzverfahrens“ (s. Phase 3) entstanden sind. Unterhaltsrückstände, die bis zur Eröffnung entstanden sind, werden wie jede andere Forderung im Verfahren berücksichtigt und die Restschuldbefreiung tritt in Kraft.

Ein erheblicher Nachteil des Verfahrens ist, dass Ehepartner getrennte Anträge stellen und eigene Verfahren durchlaufen müssen. Dabei sind in vielen Ehen die Schulden zusammen gemacht worden und oft haften beide Ehepartner für dieselben Forderungen.

Zwei Verfahren bedeuten z.B. auch doppelte Kosten. Auch andere Mithaftende und Bürgen bleiben auf den Schulden sitzen und müssen eigene Verfahren anstrengen.

Seit dem 01.12.2001 sind zum Verbraucherinsolvenzverfahren nur noch Personen zugelassen, die nie selbstständig tätig waren, oder ehemals Selbstständige, die weniger als 20 Gläubiger haben und bei denen keine Forderungen aus dem früheren Arbeitgeberverhältnis vorliegen. Selbstständig tätige Personen (auch Ich-AG) oder ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern beantragen ein sogenanntes Regelinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht. Hier ist ein vorheriger außergerichtlicher Einigungsversuch nicht erforderlich und es bedarf somit keiner Bescheinigung über das Scheitern dieses Versuches.

**Was Sie bereits tun können:**

Heben Sie alle Unterlagen auf (z.B. Vollstreckungsbescheide, Ladungen zur eidesstattlichen Versicherung usw.) und sortieren Sie diese getrennt pro Gläubiger.

Fordern Sie eine aktuelle Forderungsaufstellung bei Ihren Gläubigern an, um den außergerichtlichen Einigungsversuch auf der Basis aktueller Verschuldungsdaten zu ermöglichen.

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Schuldnerberatungsstelle auf (örtlich Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz beachten) und berücksichtigen Sie hierbei auch Wartezeiten für einen Erstgesprächstermin.

## 17. Liste von „Fallbeispielen“

### **In Teil I      Grundsicherung für Arbeitsuchende = Arbeitslosengeld II/Sozialgeld**

- Unter 3.1.2**    Der Kinderzuschlag als Alternative zum ALG II, drei Beispiele
- Unter 3.8**      Der „befristete Zuschlag zum ALG II“
- Unter 8.2.1**    Fallbeispiele für Freibetrag bei Erwerbstätigkeit und ergänzendem Anspruch auf ALG II/Sozialgeld

### **In Teil III      Sozialhilfe**

- Unter 1.**        Ein Berechnungsbeispiel für den Unterschied in den Schonvermögen bei Sozialhilfe und ALG II
- Unter 4.**        Berechnungsbeispiel für Unterhaltspflicht in der Haushaltsgemeinschaft
- Unter 7.4.2**    Berechnungsbeispiel für Personen, die keinen Anspruch auf laufende Hilfen zum Lebensunterhalt haben, jedoch einen ergänzenden Anspruch auf „einmalige Beihilfen“
- Unter 13.1**    Ein Fallbeispiel mit Einkommensberechnung für „Hilfen in anderen Lebenslagen“ (z.B. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes).

## Zum Schluss noch einige Tipps:

<p><b>AIDS-Hilfe</b> Rathausstr. 13 Tel.: MG 176023</p>	
<p><b>Arbeitslosenzentrum</b> Lüpertzender Str. 69 Tel.: MG 20194 <a href="http://www.arbeitslosenzentrum-mg.de">www.arbeitslosenzentrum-mg.de</a></p> <p>email: <a href="mailto:www.info-arbeitslosenzentrum-mg.de">www.info-arbeitslosenzentrum-mg.de</a></p> <p><b>Beratungsstelle für Langzeitarbeitslose</b> Lüpertzender Str. 69 Tel.: MG 20195</p>	<p><b>Allgemeine Öffnungszeiten</b> Mo + Di 10.00 Uhr - 16.30 Uhr Mi + Fr 10.00 Uhr - 14.30 Uhr Do 10.00 Uhr - 18.00 Uhr</p> <p><b>Sozialberatung</b> Di + Do 10.00 Uhr - 13.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr</p> <p><b>Mittagstisch</b> Mo - Fr 12.30 Uhr - 14.00 Uhr (Preis 2,50 € für Personen mit Treffkarte)</p> <p><b>Beratung für Arbeitslose</b> Di + Do 10.00 - 13.30 Uhr</p>
<p><b>Flüchtlingsrat Mönchengladbach</b> Margaretenstr. 20 Tel: 177967</p>	<p><b>Öffnungszeiten</b> Mo 15.00 Uhr - 16.30 Uhr Fr 9.30 Uhr - 11.00 Uhr</p>
<p><b>Hephata Spendenverwertung</b> „HEP-Shop“ Albertusstr. 24 Tel.: MG 14635 Tel: MG 480809 Alleestr. 1 a Odenkirchener Str.</p>	<p><b>Kleidung</b> <b>Gebrauchtmöbel</b> <b>Umzüge</b></p>

<p><b>PariTeam</b> gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste mbH Friedhofstr. 39 Tel.: RY 9239 - 23</p>	<p><b>Hausmeisterservice</b> <b>Kleinreparaturen aller Art</b></p>
<p><b>Schuldnerberatung</b> Gartenstr. 18 Tel.: RY 254681</p>	<p><b>Schuldnerberatung</b> Nur nach Terminabsprache Termine innerhalb Wochenfrist</p>
<p><b>Verbraucherberatung</b> Bahnhofstr. 21 Tel.: RY 49000</p>	<p><b>Beratung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Sie Ärger mit Händlern, Handwerkern, o. a. Unternehmen haben</li> <li>• wenn Sie sich gesund und wirtschaftlich ernähren wollen</li> <li>• wenn Sie sich energie- und umweltbewußt verhalten wollen</li> </ul>
<p><b>Volkverein</b> Gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH Kirchplatz 10 Tel.: RY 81893 -0</p> <p>Kleiderladen Eickener Str. 130 Tel.: 6988120 Möbel- und Kleiderladen Geistenbecker Str. 107 Tel.: RY 913333</p>	<p><b>Arbeitslosentreff</b> Mo + Fr 09.00 Uhr – 18.00 Uhr Sa 09.30 Uhr – 13.00 Uhr</p> <p><b>Gebrauchtmöbelverkauf</b> <b>Second-Hand-Kleidung</b> <b>Holzspielzeug</b></p>
<p><b>Neue Arbeit gGmbH</b> Gingterkamp 44 Tel.: 573168-0</p>	<p><b>Wäscheservice</b> (abholen, waschen, bringen) <b>Garten- und Landschaftsbau</b></p>
<p><b>Versorgungsamt Düsseldorf</b> Erkrather Str. 339 40231 Düsseldorf 0211/4584-0</p>	<p>Ist für die Kreise Mettmann, Neuss, Viersen und die Städte Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach zuständig</p>

## Impressum

**Herausgeber:** „Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach e.V.“

Friedhofstr. 39, 41239 Mönchengladbach

und „Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.“

Lüpertzender Str. 69, 41061 Mönchengladbach

Kontonummer der ISS e.V.:	Bank für Sozialwirtschaft Köln
	Konto-Nr. 7003300
	BLZ: 370 205 00

### Bezugsmöglichkeiten:

#### Der Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV)

Friedhofstr. 39, Paritätisches Zentrum

41236 Mönchengladbach

Tel.: 02166/ 9239-23

Fax.: 02166/ 9239-19

E-mail: mail@iss-mg.org

#### Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.

Lüpertzender Str. 69, 41061 Mönchengladbach

Tel. 02161/ 20194

#### Buchhandlung Prolibri

Schillerstraße 22-24, 41061 Mönchengladbach

Tel. 02161/ 23640

**Preis:** 5,00 € ( für Leistungsberechtigte 3,00 €)

**Versand** erfolgt nur gegen Vorauszahlung von 6,50 € bzw. 4,50 € für Leistungsempfänger. In diesen Beträgen ist 1,50 € für Porto enthalten.

### 15. neubearbeitete Auflage

(als gedruckte erweiterte Broschüre des „Sozialhilfeleitfadens“)

**Stand:** Januar 2005

**Druck:** HEPHATA-Druckerei, Mönchengladbach